

BUND-KG Trier-Saarburg, Pfützenstr. 1, 54290 Trier

Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Bauen und Umwelt -
z.Hd. Frau Nicole Zgrebski
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 26.04.2016

Betreff: Vollzug des BImSchG; 9 WKA des Typs Schütz VT 110 auf der Gemarkung Zerf; BUND-Stellungnahme, (BUND-Az.: 1710-TS-68/33194)
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände; Ihr Schreiben vom 05.04.2016; Az.: 11.144.31

Sehr geehrte Frau Zgrebski,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Naturschutzverband, BUND LV Rheinland-Pfalz, hat bereits zum Verfahren zur Errichtung von WKA im Bereich Zerf Stellung genommen.

Vorab ist von Seiten unseres Verbandes anzumerken, dass wir die Förderung von regenerativen Energien grundsätzlich befürworten, jedoch müssen diese Planungen und Errichtungen naturschutzverträglich erfolgen (vgl. BUND-Positionspapier zur Errichtung WKA – wurde schon mehrmals übermittelt) und mit der Naturschutzgesetzgebung konform gehen. Hinsichtlich dieser Planung von 9 WKA sehen wir die Natur- bzw. Artenschutzbelange nicht berücksichtigt und können dem Verfahren nicht zustimmen.

In unserem Positionspapier sind Ausschlusskriterien aufgeführt, die die Errichtung von WKA ausschließen: Lage in

- FFH-Gebieten mit LRT 9110 (Lebensraumtyp Hainsimsenbuchenwald)
- Kernzone des Naturparks.

Wie in der Abb. 2 auf Seite 6 der UVS zu ersehen ist, liegen die geplanten WKA im Bereich solcher Schutzgebiete. Im LRT 9110 (Lebensraumtyp Hainsimsenbuchenwald) sollen fast 18.000 qm dauerhaft beseitigt werden. Dies ist mit dem FFH-Recht unvereinbar. Somit muss die Planung abgelehnt werden.

Außerdem liegen die Einzelanlagen in biotopkartierten Bereichen, was ein weiteres naturschutzrelevantes Kriterium darstellt.

Die Ziele des Naturparks in der Kernzone sind wie folgt aufgeführt:

In der Rechtsverordnung des Naturparks ‚Saar-Hunsrück‘ sind folgende Schutzzwecke aufgeführt:

1. Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.

2. Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Den Erholungsraum im Naturpark - Kernzone (nach Schutzzweck in der Stille) sehen wir durch den Bau der WKA als gefährdet an, ebenso das Ziel der landschaftlichen Schönheit und Eigenart.

Daher kann das Verfahren nach unserer Ansicht abgekürzt werden, da die WKA nicht genehmigungsfähig sind.

Da ein FFH-Gebiet und die Kernzone auch weiterhin als Ausschlusskriterien fungieren, hätte man sich den Befreiungsantrag für die Kernzone und die UVP für das FFH-Gebiet sparen können.

Es muss einfach akzeptiert werden, dass Flächen für die WKA-Errichtung nicht geeignet sind. Weiterhin liegt die nächstgelegene WKA in einem 1km Umkreis zu Wohnflächen (ebenfalls nicht zu akzeptieren). Es ist eigentlich ein Unding, dass mit allen Mitteln versucht werden soll, eine nicht akzeptable und naturverträgliche Planung von WKA durchzuboxen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg